

Verkündungsblatt | 43. Jahrgang | Nr. 7

Amtliche Mitteilung

17.02.2022

**Bekanntmachung der Neufassung der
Geschäftsordnung der Hochschulwahlversammlung
der Fachhochschule Dortmund**

Bekanntmachung der Neufassung der Geschäftsordnung der Hochschulwahlversammlung der

der Fachhochschule Dortmund

vom 17.02.2022

Aufgrund des Artikels III der Ordnung zur Änderung der Geschäftsordnung der Hochschulwahlversammlung der Fachhochschule Dortmund vom 15.02.2022 (Amtliche Mitteilungen – Verkündungsblatt – der Fachhochschule Dortmund, 43. Jahrgang, Nummer 6 vom 15.02.2022) wird die Geschäftsordnung der Hochschulwahlversammlung der Fachhochschule Dortmund nachfolgend neu bekannt gemacht.

Diese Neufassung berücksichtigt

- Die Geschäftsordnung der Hochschulwahlversammlung der Fachhochschule Dortmund vom 29.04.2015 (Amtliche Mitteilungen – Verkündungsblatt – der Fachhochschule Dortmund, 36. Jahrgang, Nr. 34, 27.04.2015),
- Erste Ordnung zur Änderung der Geschäftsordnung der Hochschulwahlversammlung vom 19. Juli 2018 (Amtliche Mitteilungen – Verkündungsblatt – der Fachhochschule Dortmund, 39. Jahrgang, Nr. 38 vom 19.07.2018)
- die oben genannte Ordnung vom 15.02.2022.

Nach dem Ablauf von einem Jahr nach Bekanntgabe dieser Ordnung können nur unter der Voraussetzung des § 12 Absatz 5 a) bis d) Hochschulgesetz NRW Verletzungen von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen Rechtes der Hochschule geltend gemacht werden, ansonsten ist eine solche Rüge ausgeschlossen.

Dortmund, den 17.02.2022

Der Rektor
der Fachhochschule Dortmund

Prof. Dr. Wilhelm Schwick

Geschäftsordnung der Hochschulwahlversammlung der Fachhochschule Dortmund

Aufgrund von § 2 Abs. 4 i.V.m. §§ 17, 22a des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16.09.2014 (GV. NRW. S.547), §§ 16, 17, 18 Grundordnung der Fachhochschule Dortmund gibt sich die Hochschulwahlversammlung der Fachhochschule Dortmund folgende Geschäftsordnung:

§ 1 Aufgaben, Mitglieder

Die Hochschulwahlversammlung wählt die Mitglieder des Rektorats oder wählt sie ab. Stimmberechtigt sind die externen Hochschulratsmitglieder und die im Senat stimmberechtigten Senatsmitglieder. Interne Hochschulratsmitglieder und nichtstimmberichtigte Senatsmitglieder nehmen nur beratend an den Sitzungen der Hochschulwahlversammlung teil.

§ 2 Sitzung der Hochschulwahlversammlung

- (1) Die Hochschulwahlversammlung wählt aus ihrer Mitte eine oder einen Vorsitzende*n. Die Amtszeit entspricht der Amtszeit der Person im Hochschulrat oder Senat, je nachdem, welchem dieser Gremien die Person angehört.
- (2) Die oder der Vorsitzende der Hochschulwahlversammlung lädt die Mitglieder der Hochschulwahlversammlung schriftlich oder in elektronischer Form spätestens zehn Arbeitstage vor einem Sitzungstermin ein. Zur Vorbereitung der Wahl fügt er oder sie eine Kurzform der Bewerbungsunterlagen oder eine Darstellung der einzelnen Bewerber*innen bei, die vorher von der Findungskommission übersandt wurden. Ist die Amtszeit der oder des Vorsitzenden nach Absatz 1 beendet, laden bis zu einer Neuwahl die Vorsitzenden des Senats und des Hochschulrates gemeinsam zu Sitzungen der Hochschulwahlversammlung ein.
- (3) Die Vorstellung und Anhörung von Kandidat*innen vor der Hochschulwahlversammlung sind hochschulöffentlich. Die anschließende Beratung findet in nichtöffentlicher Sitzung statt.
- (4) Die Hochschulwahlversammlung ist beschlussfähig, wenn eine Mehrheit der stimmberechtigten Hochschulratsmitglieder und eine Mehrheit der stimmberechtigten Senatsmitglieder unabhängig von ihrer Gruppenzugehörigkeit anwesend sind. Die Versammlung gilt als beschlussfähig, solange die Beschlussunfähigkeit nicht auf Antrag eines in der Sitzung anwesenden Mitglieds festgestellt ist.

- (5) Bei Abstimmungen und Wahlen werden die Stimmen des Hochschulrats und des Senats getrennt abgegeben. Mitgeteilt und protokolliert wird die absolute Zahl der abgegebenen Stimmen pro Senats- und Hochschulratshälfte. In der Senatshälfte erfolgt für alle Abstimmungen und Beschlüsse, auch für die Benennung der Findungskommission, die Wahl und Abwahl des Rektorats, eine Stimmgewichtung entsprechend § 7 (4) Satz 3, 4 Grundordnung, so dass innerhalb der Senatshälfte die Gruppe der Hochschullehrer*innen über die Mehrheit der Stimmen verfügt.
- (6) Beschlüsse und Abstimmungen bis auf die Wahl und Abwahl des Rektorats nach §§ 4, 5 werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Dies gilt auch für die Wahl des Vorsitzes. Diese Abstimmungen finden offen statt, solange eine geheime Abstimmung nicht beantragt wird. Stimmenthaltungen und ungültig abgegebene Stimmen bleiben unberücksichtigt.

§ 3 Findungskommission

- (1) Die Einladung zur konstituierenden Sitzung der Findungskommission erfolgt durch die oder den Vorsitzenden der Hochschulwahlversammlung. In der konstituierenden Sitzung wählt die Findungskommission aus ihrer Mitte eine/n Vorsitzende*n sowie eine/n stellvertretende/n Vorsitzende*n für das jeweilige Findungsverfahren.
- (2) Die Findungskommission ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf Mitglieder anwesend sind. Sie tagt nichtöffentlich.
- (3) Die Ausschreibung der Stellen der hauptberuflichen Rektoratsmitglieder wird durch die Findungskommission veranlasst.
- (4) Geeignete Bewerber*innen auf die Stellen der hauptberuflichen Rektoratsmitglieder werden von der Findungskommission zu einer Vorstellung eingeladen. Auf der Grundlage der Bewerbungen legt die Findungskommission der Hochschulwahlversammlung eine begründete Wahlempfehlung vor, die eine oder mehrere Personen umfassen kann. Hinsichtlich der nichthauptberuflichen Rektoratsmitglieder nimmt die Findungskommission zu den Vorschlägen Stellung.
- (5) Die von der Findungskommission empfohlenen Bewerber*innen und die als nichthauptberufliche Rektoratsmitglieder vorgeschlagenen Personen werden zu einer persönlichen Vorstellung in die Hochschulwahlversammlung eingeladen.

§ 4 Wahl der Mitglieder des Rektorats

- (1) Alle Wahlgänge sind geheim und erfolgen stets durch Abgabe von Stimmzetteln der in der Sitzung persönlich anwesenden Mitglieder der Hochschulwahlversammlung. In den beiden Hälften und im Gesamtgremium müssen für den ersten und zweiten Wahlgang jeweils absolute Mehrheiten gefunden werden. Im dritten Wahlgang ist gewählt, wer die Mehrheit der Stimmen der anwesenden

Mitglieder der Hochschulwahlversammlung und zugleich die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder ihrer beiden Hälften auf sich vereint.

- (2) Werden im ersten Wahlgang die erforderlichen Mehrheiten nicht erreicht, so finden ein zweiter und gegebenenfalls ein dritter Wahlgang statt. Werden auch im dritten Wahlgang die erforderlichen Mehrheiten nicht erreicht, geht die Wahlempfehlung an die Findungskommission bzw. der Vorschlag an die/ den designierte*n Rektor*in zurück. In diesem Fall wird das Verfahren an die Findungskommission zurückverwiesen und auf Grundlage der bereits eingegangenen Bewerbungen eine erneute Wahlempfehlung ausgesprochen oder die betroffene Funktion neu ausgeschrieben bzw. die/ der designierte Rektor*in hinsichtlich der Stelle des/ der betroffenen Prorektors*in um einen neuen Vorschlag gebeten.

§ 5 Abwahl der Mitglieder des Rektorats

- (1) Die oder der Vorsitzende gibt dem betroffenen Rektoratsmitglied vor einer Abwahl Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb einer Frist von einem Monat. Soweit ein/ e Prorektor*in betroffen ist, ist zusätzlich der/ dem Rektor*in Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb derselben Frist zu geben. Die Stellungnahmen werden der Hochschulwahlversammlung mit den sonstigen im Rahmen der Anhörung zu übermittelnden Informationen zugeleitet.
- (2) Die Stimmgewichtung im Gesamtgremium wird mitgeteilt und protokolliert. Unverzüglich nach der Abwahl ist das Wahlverfahren gemäß §§ 2, 3, 4 einzuleiten.

§ 6 Auslegung der Geschäftsordnung

Über die Auslegung dieser Geschäftsordnung entscheidet die/ der Vorsitzende. Wird der Entscheidung der/ des Vorsitzenden widersprochen, entscheidet die Wahlversammlung.

§ 7 Inkrafttreten, Veröffentlichung, Änderung der Geschäftsordnung

- (1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen - Verkündungsblatt- der Fachhochschule Dortmund in Kraft.
- (2) Änderungen oder Ergänzungen der Geschäftsordnung bedürfen eines Beschlusses der Hochschulwahlversammlung gem. § 2 Absatz 6.